

Neuerungen bei der Außenprüfung: Was Sie wissen müssen

Im Hinblick auf die Außenprüfung gibt es zahlreiche Neuregelungen, die grundsätzlich ab dem 01.01.2025 in Kraft treten. Die Anpassungen, die bereits im Jahr 2022 beschlossen wurden, sollen die Außenprüfung beschleunigen und haben insbesondere Auswirkungen auf die Mitwirkungspflichten des Steuerpflichtigen.



Inkrafttreten der Neuregelungen

Die neuen Regeln gelten für Außenprüfungen, die Steuern betreffen, die ab dem 01.01.2025 anfallen. Sie finden auch Anwendung, wenn die Steuern zwar vor dem 01.01.2025 entstanden sind, aber die Prüfungsanordnung erst nach dem 31.12.2024 bekannt gegeben wurde.

Beschleunigung der Außenprüfung

Um den Prüfungsprozess zu beschleunigen, soll die Prüfungsanordnung künftig bis zum Ablauf des Folgejahres der Bekanntgabe des Steuerbescheids erfolgen. Wird ein Steuerbescheid beispielsweise im Jahr 2025 erlassen, muss die Außenprüfungsanordnung bis zum 31.12.2026 ergehen.

Beginn der Außenprüfung

Die Außenprüfung beginnt grundsätzlich in dem Zeitpunkt, in dem der Prüfer nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung konkrete Ermittlungshandlungen vornimmt. Im Falle der Datenüberlassung beginnt die Außenprüfung spätestens mit der Auswertung der Daten. Bei Vorliegen wichtiger Gründe kann eine Verschiebung des Prüfungstermins beantragt werden.

Mitwirkungsrechte und -pflichten

Bei einer Außenprüfung durch die Finanzverwaltung bestehen für den Steuerpflichtigen verschiedene Mitwirkungspflichten. Dazu gehört die Bereitstellung eines geeigneten Raumes oder Arbeitsplatzes sowie aller erforderlichen Hilfsmittel. Zudem müssen sämtliche relevanten Unterlagen vorgelegt, alle angeforderten Auskünfte erteilt und die Aufzeichnungen erläutert werden.

Bei der elektronischen Aufbewahrung von Daten und Aufzeichnungen ist der Finanzverwaltung ein unentgeltlicher Zugriff auf die entsprechenden Hilfsmittel zu gewähren. Darüber hinaus hat die prüfende Person das Recht auf Einsichtnahme und Nutzung gespeicherter Daten im DV-System. Falls erforderlich, muss auch das System selbst zur Verfügung gestellt und eine entsprechende Einweisung vorgenommen werden.

Weiterhin ist der Steuerpflichtige verpflichtet, die Daten auf Anforderung in einem maschinell auswertbaren Format bereitzustellen, beispielsweise über einen Datenträger oder eine Datenaustauschplattform. Schließlich muss die prüfende Person über alle wesentlichen Feststellungen im Sinne des § 199 AO unterrichtet werden.

Das BMF hat am 17.02.2025 aktualisierte Hinweise zu den Mitwirkungsrechten und -pflichten des Steuerpflichtigen während der Außenprüfung veröffentlicht. Diese Hinweise sind der Prüfungsanordnung als Anlage beizufügen.

Qualifiziertes Mitwirkungsersuchen

Nach Ablauf von sechs Monaten nach Bekanntgabe der Prüfungsanordnung kann die Finanzbehörde ein qualifiziertes Mitwirkungsersuchen an den Steuerpflichtigen richten, sofern dieser zuvor auf die Möglichkeit eines solchen Ersuchens hingewiesen wurde und dennoch seiner Mitwirkungspflicht nicht nachgekommen ist. Es handelt sich dabei um einen vollstreckbaren Verwaltungsakt, der ohne gesonderte Begründung möglich ist.

Das qualifizierte Mitwirkungsverlangen hat zur Folge, dass im Falle der Nichterfüllung des Verlangens die Fünfjahresfrist der Ablaufhemmung verlängert oder gar außer Kraft gesetzt wird (§ 200a Abs. 4 AO) und ein Mitwirkungsverzögerungsgeld bzw. ein Zuschlag zum Mitwirkungsverzögerungsgeld festgesetzt wird.

Mitwirkungsverzögerungsgeld

Wird der Aufforderung nicht nachgekommen, kann ein Mitwirkungsverzögerungsgeld von bis zu 11.250 Euro festgesetzt werden.

Bei wiederholten Fällen oder wenn zu befürchten ist, dass der Steuerpflichtige aufgrund seiner wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Verpflichtung aus dem qualifizierten Mitwirkungsverlangen nicht nachkommt, kann dieser Betrag durch einen Zuschlag von bis zu 25.000 Euro pro Tag der Verzögerung, höchstens jedoch für 150 Kalendertage, erhöht werden.

Hinweis: Haben der Außenprüfer und der Steuerpflichtige bereits Rahmenbedingungen für die Außenprüfung festgelegt und erfüllt der Steuerpflichtige diese, ist es unzulässig, ihm gegenüber ein qualifiziertes Mitwirkungsverlangen zu erlassen.

Erlass von Teilabschlussbescheiden

Der Beschleunigung des Prüfungsverfahrens dient auch die neu eingeführte und ab dem 01.01.2025 anwendbare Möglichkeit, Teilabschlussbescheide zu erlassen.

Einzelne im Rahmen einer Außenprüfung für den Prüfungszeitraum ermittelte und abgrenzbare Besteuerungsgrundlagen können gesondert festgestellt werden (Teilabschlussbescheid), solange noch kein Prüfungsbericht nach § 202 Abs. 1 ergangen ist.

Auf Antrag des Steuerpflichtigen ist ein Teilabschlussbescheid zu erlassen, wenn ein erhebliches Interesse daran besteht und der Steuerpflichtige dies glaubhaft macht.

Unterstützt wird dies durch die neu eingeführte Möglichkeit, Zwischenbesprechungen zu vereinbaren, in denen festgestellte Sachverhalte und deren mögliche steuerliche Auswirkungen zwischen dem Außenprüfer und dem Steuerpflichtigen erörtert werden.

Anpassung der Ablaufhemmung

Auch die Regelungen zur Ablaufhemmung wurden angepasst. Sie endet künftig spätestens fünf Jahre nach dem Kalenderjahr der Bekanntgabe der Prüfungsanordnung. Wird die Außenprüfung nicht fristgerecht angeordnet, beginnt die Frist mit Ablauf des Jahres nach der Bestandskraft der Steuerfestsetzung – vorausgesetzt, die Finanzbehörde hat die verspätete Bekanntgabe zu vertreten.

Diese Begrenzung der Ablaufhemmung ist von Vorteil, da mit dem Zeitpunkt der Prüfungsanordnung die Frist für die endgültige Feststellung der Steuerbelastung bestimmt wird.



Verschärfung der Berichtigungspflichten

Die Pflichten des Steuerpflichtigen zur Anzeige und Berichtigung werden verschärft.

Wenn die Finanzbehörde die Feststellungen der Prüfung in einem Steuerbescheid berücksichtigt und dieser bestandskräftig wird, muss der Steuerpflichtige seine Steuererklärungen für andere Steuerarten oder Besteuerungszeiträume berichtigen, sofern die Feststellungen der Prüfung darauf Auswirkungen haben und noch keine Verjährung eingetreten ist.

Hinweis: Dies wird zu einer erhöhten Arbeitsbelastung sowohl beim Steuerpflichtigen als auch beim Steuerberater führen.

Haben Sie Fragen zum Thema?

Brauchen Sie Unterstützung? Kontaktieren Sie einfach Ihren persönlichen Ansprechpartner oder Ihren Standort. Wir helfen Ihnen gerne weiter.

Unsere Standorte

Berlin

T: +49 30 8857790

E: berlin@nexia.de

Chemnitz

T: +49 371 383810

E: chemnitz@nexia.de

Dresden

T: +49 351 8118030

E: dresden@nexia.de

Düsseldorf

T: +49 211 171700

E: duesseldorf@nexia.de

Frankfurt

T: +49 69 1700000

E: frankfurt@nexia.de

Halle/Leipzig

T: +49 345 4700400

E: halle@nexia.de

Koblenz

T: +49 261 304280

E: koblenz@nexia.de

Köln

T: +49 221 207000

E: koeln@nexia.de

Mannheim

T: +49 621 40549900

E: mannheim@nexia.de

München

T: +49 89 290640

E: muenchen@nexia.de

Besuchen Sie uns auch auf



www.linkedin.com/company/nexia-germany



www.xing.com/pages/nexia-germany



www.instagram.com/nexia_gmbh

Impressum

Herausgeber

Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Georg-Glock-Str. 4
40474 Düsseldorf
www.nexia.de

V.i.S.d.P.

Dr. Dominic Paschke
c/o Nexia GmbH
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Ulmenstraße 37-39
60325 Frankfurt am Main

Stand 03/2025

Nexia GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Steuerberatungsgesellschaft ist Mitglied von Nexia, einem führenden, weltweiten Netzwerk unabhängiger Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsunternehmen, die Mitglieder von Nexia International Limited sind. Nexia International Limited ist ein auf der Isle of Man eingetragenes Unternehmen und erbringt keine Dienstleistungen für Mandanten. Weitere Informationen finden Sie unter <https://nexia.com/member-firm-disclaimer>.

Alle Texte in diesem Dokument dienen der allgemeinen Orientierung in Fragen, die für den Leser von Interesse sind, und sind kein Ersatz für eine individuelle Beratung. Eine Haftung für Handlungen, die aufgrund der Nutzung der angebotenen Informationen vorgenommen werden, ist ausdrücklich ausgeschlossen. Der gesamte Inhalt dieses Dokuments wurde mit größter Sorgfalt und nach bestem Wissen und Gewissen erstellt. Für die Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität wird keine Haftung übernommen.

© 2025 Nexia GmbH. Alle Rechte vorbehalten.